

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 2009

974. Grundwasserrecht m 16-42, Regensdorf

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2008 ersuchte das Architekturbüro phalt GmbH, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Regensdorf, um Erteilung der Konzession, dem Furttalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 4731, Watterstrasse 114, Regensdorf, bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen. Dem Wasser soll zur Beheizung und zur Raumkühlung des Gemeindehauses und dessen geplanten Erweiterungsbau im selben Grundstück bis zu 100 kW Wärme entnommen bzw. abgegeben werden. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle des Erweiterungsbau entspricht den Minergie-Anforderungen. Die Versickerung des abgekühlten bzw. erwärmten Grundwassers erfolgt in einem Versickerungsschacht ebenfalls im selben Grundstück.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin ist gemäss Schreiben der Bauabteilung Regensdorf vom 19. März 2009 eine Einsprache der Gruppenwasserversorgung Furttal eingegangen. An der Lokalverhandlung vom 7. April 2009 wurden den Vertretern der Gruppenwasserversorgung das Projekt und die Erkenntnisse aus der hydrogeologischen Untersuchung vorgestellt und erläutert. Die Einsprache wurde in der Folge mit Schreiben vom 14. April 2009 zurückgezogen. Die im Sinne der §§ 36 ff. und 73 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erforderliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Gewässerschutzgesetz können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ist zu beachten. Weitere Informationen bezüglich der Bewilligungspflicht von Kältemitteln sind unter www.pebka.ch einsehbar.

Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Nutzungsgebühr berechnen sich nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG und betragen somit Fr. 580.00 (100 kW × Fr. 5.80 pro kW).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Regensdorf wird das Recht verliehen und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Furttalgrundwasserstrom mit einem Filterbrunnen und einer Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 4731, Watterstrasse 114, Regensdorf, bis zu 500 l/min Wasser zu entnehmen. Dem Wasser soll zur Beheizung und zur Raumkühlung des

Gemeindehauses und dessen geplanten Erweiterungsbau im selben Grundstück bis zu 100 kW Wärme entnommen bzw. abgegeben werden. Die Versickerung des abgekühlten bzw. erwärmten Grundwassers erfolgt in einem Versickerungsschacht ebenfalls im selben Grundstück (GWR m 16-42).

Massgebende Unterlagen:

1. Katasterplan Konzessionsgesuch Grundwassernutzung 1:500, Plan-Nr. 150 vom 1. Dezember 2008
2. Bohrung 08-1 (Schnitt Grundwasserfassung) 1:100 vom 10. Dezember 2008
3. Bohrung 08-2 (Schnitt Versickerungsbrunnen) 1:100 vom 10. Dezember 2008
4. Prinzipschema Heizung/Kälte vom 7. August 2008
5. Pumpendiagramm vom 9. Dezember 2008
6. Hydrogeologisches Gutachten für eine Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken vom 28. November 2008 der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich
7. Ergänzende Stellungnahme vom 13. Januar 2009 der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Es dürfen nur Wärmenutzungsanlagen mit Zwischenkreislauf und Druckwächtern eingesetzt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit darf nur ein Produkt verwendet werden, das vom Bundesamt für Umwelt geprüft und in der Liste «Übersicht über die wichtigsten Kältemittel» vom Juli 2004 (Beilage) enthalten ist.
3. Der Grundwasserspiegel und die Grundwassertemperatur sind jeweils am Montag vor Betriebsbeginn zu messen. Der Grundwasserspiegel ist dabei von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus einzumessen. Die Temperaturmesssonde im Filterbrunnen ist 50 cm unterhalb der Förderpumpe einzubauen. Die Messgenauigkeit der Sonde muss innerhalb von 0,2°C liegen. Die wöchentlichen Grundwasserspiegel- und Temperaturmessresultate sind auf den amtlichen Formularen einzutragen. Diese sind jeweils Ende Jahr dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.
4. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem AWEL die Anlage zur Abnahme zu melden.
5. Dem AWEL ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2029, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten der Gemeinde Regensdorf am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 4731, Regensdorf, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 580.00 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2010.

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Regensdorf durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 580.00	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 1920.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 66.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 2566.00	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf (E), die Gemeinde Regensdorf, Bauabteilung, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf, die phalt GmbH, Architekten ETH FH SIA, Binzstrasse 39, 8045 Zürich, die Dr. Heinrich Jäckli AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Höngg-Zürich, Frankentalerstrasse 3, 8049 Zürich (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi